

**Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, Hertzog zu Württemberg und Teck ...  
Thun kund hiermit und in Krafft dieses Briefs: Demnach Wir gnädigst  
entschlossen, in Unserer Dritten Haupt-Stadt Ludwigsburg ... ein allgemeines  
Land- Zucht- und Arbeits-Hauß ... aufzurichten ... : [... der gegebenen Stuttgardt,  
den 9. Martii 1737.]**

[Stuttgardt], [1737]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn84080783X>

Druck Freier  Zugang





Small white rectangular label at the top right corner of the book cover.

*7. 51. 6*

~~XXVIII. III. 16.~~

A. 1. 2.

—  
—  
111-68.  
111-28.  
111-29. May  
111-12  
111-22.

10  
Von Gottes Gnaden, Wir

Carl Alexander,

Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Sendenheim, 2c. Ritter des Guldnenen Vlieses; der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs / und des Löblichen Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, Commandirender General in dem Königreich Servien, Præses der daselbstigen Administration, auch Obrister sowohl über zwey Kayserliche als auch zwey Schwäbische Creys-Regimenter zu Ross und Fuß, 2c. 2c. Vor Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen im Regiment, Thun kund hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Demnach Wir gnädigst entschlossen, in Unserer Dritten Haupt-Stadt Ludwigsburg, mit Bestimmung Unserer Treuehorsaamsten Prälaten und Landschafft, ein allgemeines Land-Zucht- und Arbeits-Haus, gleich solches von andern Fürsten und Ständen des Reichs hin und wieder so nutz- als Löblich ebenmäßig schon geschehen, aufzurichten, und zu fundiren, vörnehmlich zur Ehre des Grossen Gottes, und darmit die Laster daselbst nach Verdienst gestrafft, das Land von Müßiggängern, unnützen Bettlern und Baganten gesäubert, gern Arbeitende gute Gelegenheit zur Arbeit bekommen, und die des Allmosens Wohlwürdige damit allein consolirt, mithin die Unzulänglichkeith desselben verhindert, die Unwürdige darvon ausgeschlossen, und dargegen ihr eigen Brod zu Essen angehalten werden mögen: Als haben Wir aus Lands-Fürstlicher Macht und Hoheit Unsere Christ-Fürstliche Absicht desto besser zu erreichen, aus wohlbedachtem Rath zu solchen Zucht- und Arbeits-Haus-Anstalten auf ewige Zeiten *in vim irrevocabilis privilegii donationis &c.* folgende Immunitäten, Exemtiones, worunter das *Punctum Religionis*, nach der Unserer Treuehorsaamsten Prälaten und Landschafft, gleich bey Antritt Unserer Regierung, gnädigst gegebene Versicherung mit begrieffen seyn solle, gnädigst ertheilt und gegeben, geben und ertheilen solche auch, sich derselben zu allen Zeiten ohne männiglichen Eintrag und Beschwerde frey und ungehindert zu bedienen, zu gebrauchen und zu erfreuen; Und zwar so nehmen Wir

X

Erstlich,

Erstlich/ und vor allen Dingen in Unseren *specialen* Schutz gnädigst auf und an, alle zu diesen gemein-nützlichen Anstalten gehörige Personen, sie seyen gleich Vorstehere, Bediente, oder Unterthanen, samt allen gegenwärtig- und zukünftigen Gütern, also und dergestalten, daß wer sich unterstehen sollte, sie, oder das ihrige bößhafftig anzugreifen und anzutasten, als ein öffentlicher Friedens-Brecher an Leib oder Gut nach Beschaffenheit der Umstände härtiglich gestrafft werden solle.

Zweitens/ verordnen Wir gnädigst, daß alle zu dem Zucht- und Arbeits-Haus gehörige Personen von dem *Foro Communi* eximirt, und allein unter der von Uns zu Aufricht- und Erhaltung desselbigen gnädigst-niedergesetzten Fürstl. *Deputation* stehen sollen, jedoch mit der *Moderation*, daß der jedesmahlige Pfleger die erste Untersuchung anstellen und entweder an ersagt Fürstliche *Deputation* berichten oder geringfügige Sachen selbst ausmachen und entscheiden möge.

Drittens/ Wie dann in Zukunft diese Fürstliche *Deputation* un-aufhörlich *continuiren*, und durch einen *Directorem* und *Assessores* aus allen Fürstl. *Collegiis* als der Regierung, *Consistorio* und beeden Fürstl. *Cammern*, auch einer Ehrsamem Landschaft besetzt, und auf beschehenen unterthänigst-unmaßgeblichen Vorschlag der *Deputation* selbst bestellt werden, und unter keines anderwärtigen *Collegii Subordination* stehen, sondern allein von Uns oder Unsern Nachfolgern im Regiment *dependiren*.

Viertens/ Wiewohl Fürstl. Regierungs-Rath frey bleiben solle, die Sträfflinge dahin zu sprechen, jedoch daß sie mit dieser Fürstlichen *Deputation*, nachdeme die *Condemnation* schon geschehen, *per modum Extractus Protocolli communicire*, und den *Condemmandum* angehende *Acta* zusamt der *Resolution* an die Beamte wo der *Condemnatus* befindlich, überschicke, um die Nothdurfft daselbst besorgen zu können; Dahingegen die Züchtlinge allein von der *Deputation* in diese Anstalten gethan und gesprochen werden sollen.

Fünftens/ Damit aber der Endzweck dieser heylsamen Anstalten zu keiner Zeit verfehlt oder umgekehret und dardurch jemand der zu deren *Stabilirung* mit *Donationen*, *Stiftungen*, oder auf andere Weise zu *concurriren* willig, abgeschreckt werden möge; so *declariren* und wollen Wir gnädigst, daß die darzu bereits *destinirt*, oder noch *destinirende* fahrend, oder ligende Güter, Geld oder Gelds-Werth zu keiner Zeit, unter was *Pratext* der Menschen Sinn erdencken könnte, zu keinem andern, als zu selbigem gebraucht, angewendet oder verkehret werden sollen, inmassen Wir Uns dessen vor Uns und Unsere Regiments-Nachfolgere aus gnädigstem freyem Willkühr in Krafft dieses würcklich begeben haben, und wollen daß

Sechs

Sechstens, Was die Vorstehere derselben betrifft, nehmlich der Pfleger, von Uns oder Unsern Nachfolgern im Regiment, *immediat* bestellt, nachdem Uns zuvor *in casu vacaturæ* von der gnädigst-verordneten *Deputation* zerschiedene *habile Subjecta* unterthänigst vorge schlagen worden, die übrige *Officianten* und nidere Bediente aber, sie haben Rahmen wie sie wollen, von der *Deputation* angenommen und auf besondern Staat beandiget, auch nach befindenden Umständen wieder abgeschafft; Sonderheitlich aber der Pfarrer als Mit-Vorsteher auf beschehene *Requisition* von Unserm Fürstlichen *Consistorio* zu solcher *Function* gewissenhaft erwählet, und in Unserm Rahmen *confirmirt*, auch dem Special zu Ludwigsburg *vi Commissionis* in beysenn ein oder des andern *Deputati* Ordnungs-mäßig *investirt*, an Züchtling- und andern Personen aber

Siebendens, Keiner eingenommen werden solle, der nicht zur Arbeit tüchtig, weßwegen jeder *Recipiendus* zuvor von *Medicis* & *Chirurgis* zu *inspiciren*, und nebst ihme das erforderliche *Attestatum Medicum vel Chirurgicum* einzuschicken, so, daß Wir mithin wohlbedächtlich *excludiren*, alle Arbeitseelige, Kränkliche, *Furiosos*, oder andere, die entweder zu dem öffentlichen Allmosen, oder in andere Arme-zum Exempel, Waisen-Lazareth-Siechen- und Toll-Häuser oder die Hospithäler sich *qualificiren*, und übrigens das, was wegen Beyfahung derer Bettlern, *Vaganten*, &c. *per Literas Patentes sub dato 29. May 1736.* ergangen, hieher seines völligen Inhalts wiederhohlen.

Achtens/ *Doniren*, stifften und verordnen Wir aus Fürstlicher *Munificenz*, Unser gnädigstes Wohlgefallen, das Wir über dieses gemein-nützliche Werk geschöpft, desto mehr an den Tag zu legen, daß in Zukunft ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer und Schulmeister, bey dem Zucht- und Arbeits-Haus, wie bey allhiesigem Waisen-Haus *salarirt* werden solle, der Haus-Batter und Mutter hingegen, *inclusive* des zu halten schuldigen Gesindes, aus beeden Fürstlichen *Camern* jeder zur Helffte, jährlich die *Summam* von Zwey Hundert und Siebenzig Gulden. Dargegen die übrige *Officianten*, zum Exempel, *Medicus*, *Chirurgus* &c. aus denen zu dem Haus gehörigen *Revenuen* zu *salariren* und sich mit ihnen *de quanto* & *quali* so gut möglich zu vergleichen ist. Ferners und

Neuntens / Lassen Wir gnädigst geschehen, daß zu *Formirung* eines hinlänglichen *Fundi*, woraus das Bauwesen, Besoldungen und andere Nothdurfft bestritten werden kan, in Zukunft und zu allen Zeiten

von diesem Corpore die bereits per Rescript. General. d. d. 21. Jun. a. p. von Uns gnädigst verwilligt und in das Land ausgeschriebene Beyträge und Hülfss-Mittel, unwiederrufflich geniessen und empfangen mögen; Benanntlichen und

- 1.) Das/ was bey *Publiquen*, und *Privat*-Hochzeiten / freywillig geraicht wird.
- 2.) Den *resp.* *Sin Gulden* oder *Dreyßig Kreuzer* bey der Annahm jedes Burgers oder Burgerin in dem Land.
- 3.) Die von denen Juden abzuraichende Gebühr.
- 4.) Was an Jahr-Märkten von denen *Failhabenden* auch denen *Marck-Schreyern* / *Glücks-Häfen* / *Scholder-Eischen* *zc. zc.* gefällt.
- 5.) Ingleichen bey denen *Schieß-Stätten* / und
- 6.) Denen öffentlichen *Comædien* und *Schau-Spielen*; Wie nicht weniger
- 7.) Die freywillige Gaben von denen Gästen in denen *Wirths-Häusern* / *item* von denen bey *Hof* / *Canzley* und auf dem Land neu *Bediensteten* / *anbenebens*
- 8.) Was bey *Gerichtlichen Insinuationen* derer *Contracten*, und von denen öffentlichen *Regel-Plätzen* einzuziehen; Wie solches alles und jedes in schon ermeldt-gedruckt. *Fürstl. Generali* des mehrern ausführlich enthalten; Worzu Wir noch die ehmahls auch bereits schon gnädigst *approbirte Concurrnz* derer *Handwercker* in dem Land *addiren*, gleichwie auch

Behendens, Die *Steuer-Freyheit* von all und jeden *ligend*, und *beweglichen* jedesmahligen *Güthern*, *Capitalien*, *Commerciën*, *Sc.* die das *Corpus* bereits hat, in *Zukunft* erwerben und bekommen wird, die *Steuern*

Steuern rühren von Uns und Unsern Fürstlichen Erben, oder der Land-  
schafft und *Communen* her, sie seyen gewöhnlich oder ungewöhnlich, wie  
die zu allen Zeiten dörfften *introduciret* werden, und wollen die zu sel-  
bigen gehörigen Persohnen und Güther *respective*, von allen *Personal-*  
und *Real-Beschwehden*, zum Exempel, Hagen, Tagen, Frohnen, Ein-  
quartirungen *zc.* gänzlich verschont und befreyet haben. Deme Wir  
noch

**Zilffftens** / Beyfügen, was zu Beförderung des gegenwärtig und  
zukünftigen Bau-Besens dienlich seyn mag, nemlich daß darzu alle  
erforderliche Bau-*Materialien*, als Sand- und Stein aus der Herr-  
schafftlichen Gruben *Gratis*, der gebrannte Zeug und Holz aber in dem  
Ankauff, und so auch das Eysen in dem *chalanden* Preiß abgegeben,  
darvon kein Zoll, *Accis-Concessions-Geld* oder Aufschlag genommen  
werden solle.

**Zwölffstens** / Und solchergestalten solle diesem *Corpori* auch jeder-  
zeit das benöthigte Brennholz, in wahren Werth, was solches die  
Fürstliche Rent-Cammer in dem Holz-Garten eigentlich kostet, über-  
lassen und darauf der geringste *Impot* nicht geschlagen, wie nicht weniger

**Drenzehendens** / Ihme gestattet werden, zu sein und der Seini-  
gen Nothdurfft, eine eigene Metzig und Beckeren aufzurichten, und oh-  
ne jemand's Eintrag zu treiben, das Vieh, Fleisch, Früchten, Meel, *zc.*  
auch von allem Zoll, *Accis*, Beschau-Geld, oder andern Beschwehden,  
frey und losgesprochen seyn; Ingleichen

**Bierzehendens** / Bier zu brauen, auszuschenden, oder *en gros* hin-  
zugeben, *item* Wein einzukauffen, einzulegen und wieder zu verkauffen  
oder auszuschenden, ohne davon das gewöhnliche Um-*Halbthaler*-  
Kessel-*Concessions-Recognitions-Geld*, Zoll, *Accis*, *Ec. Ec.* zu bezah-  
len; Deme Wir noch

**Fünffzehendens**, beyfügen, das Recht eine eigene Apotheck auf-  
richten, und daraus in und auffer dem Haus ohne die geringste Abgab  
*dispensiren* zu dörffen.

**Sechzehendens** / Nachdemahlen aber bey diesen Anstalten, vor-  
nehmlich auch darauf zu *reflectiren*, daß die Arbeitende nützliche Arbei-  
ten verrichten, und dardurch nach und nach zu *Etablirung* bequemer  
*Manufacturen* Anlaß gegeben werden möge; Als verleyhen Wir dem  
neu-zuerrichtenden Zucht- und Arbeits-Haus, und denen darinnen be-  
findlichen

findlichen Personen, die Vollmacht, darinnen alle nur erdenckliche dem Land unschädliche *Manufacturen*, Künsten, Handwercker und Innungen ungehindert zu treiben, Jungen und Gesellen zu lernen *zc.* anzunehmen und zu fördern, und wollen daß solche vor der nächstgelegenen Haupt-Laden *incorporirt* zu achten, daselbst unentgeltlich aus- und eingeschrieben, auch ohne *Determinirung* einer gewissen Lehrzeit, so bald die Jungen oder Gesellen hinlängliche Tüchtigkeit erlangt, (in Zünfftigen Professionen) *respectivè* als Gesellen und Meister ohne einige Abgab, oder Sitz-Jahr *declarirt*, und von männiglich gehalten, sie auch deswegen mit einigem *Canzley-Tax* nicht beschwehret werden sollen. Wobey Wir solches auch noch

Siebenzehendens / alles gegenwärtig, und zukünftigen Weeg- und Brucken-Gelds, so hier und da im Land üblich, oder noch eingeführt werden dörfte, von allen zu dessen Nahrung und Gewerb erforderlichen Ritten, Fuhren, *zc.* vollkommen befreyt und loßgesprochen, anebeneß und

Achtzehendens / gnädigst *accordirt* haben, daß von allen dieses *Corporis Effecten, Contracten &c.* niemahls kein Zoll und *Accis*, Erkenn-Geld gefordert, sondern dasselbe gegen Vorzeigung eines von dem Pfleger ertheilten *Passes* oder *Attestati* frey gelassen werden sollen. Und wie Wir

Neunzehendens, dieses *Corpus* des Zucht- und Arbeit-Hauses, als ein förmliches *Pium Corpus* und *publicues* dem Lande *incorporirtes* Land-Haus gehalten, und in allen Dingen dem Geistlichen Gut *tam quoad usum quam quoad immunitates & privilegia* überhaupt (ausgenommen in denen demselben besonders *concedirten Exemptionibus*) geachtet und angesehen wissen wollen; Also befehlen Wir auch, daß selbigem alle in gemeinen und Unseren Fürstlichen Land-Rechten denen *Piis Corporibus* gegönnte *Exemptiones, Privilegia & Jura* undisputirlich eingestanden, in hoch- und nidern Gerichten hiernach gesprochen, in *Concurribus Creditorum* aber die Schulden, die dieses *Pium Corpus* zu erfordern, es nachdem *sub 4ten Jul. 1710. §. 10.* ergangenen *Rescript* gleich in die erste Class nach dem Ganth- und Leicht-Kosten, *immediate* vor dem Lid-Lohn *inter Privilegiatos* rangirt und also befriediget werden solle. Verheiffen auch demnächst und

Zwanzigstens, Die daselbst *fabricirende Etoffes, Tücher, Zeug &c.* gegen richtig und baare Bezahlung, vor all andern inn- und ausländischen *Manufacturen* zu Unserm Fürstlichen Hof-Staat und *Montirung* der *Miliz* zu employren.

Uber

Über welch sämtlichen *Privilegiis*, und was Wir etwa noch ferner  
hin, nach Erfordernuß der Umstände, zum besten dieses Zucht- und  
Arbeits-Haus gnädigst *accordiren* und verordnen werden, Wir dann  
zu allen und ewigen Zeiten, vöst und steiff gehalten wissen, und nicht  
gestatten wollen, darwider gethan zu werden, immassen alle die sol-  
ches nur zu *tentiren* sich unterfangen würden, in Hundert, Reichs-  
Ehler Straff, halb Unserem *Fisco*, und halb dem *pío Corpori* zugehö-  
rig, *ipso Jure*, so bald sie solches thun, verfallen seyn sollen.

Dessen zu wahrem Urkund, Wir Uns nicht nur Eigenhändig unter-  
schrieben, sondern auch Unser Fürstl. *Signet* vor diesen Brief anhängen  
lassen, der gegeben Stuttgart, den 9. *Martii* 1737.

Carl Alexander, S. J. S.

et.

J. T. SCHEFFER.

*Ad Mandatum Serenissimi Domini  
Ducis proprium.*

Laub / Lt.

über nicht schätzlichen ...  
Bin, nach ...  
Stets, das ...  
zu allen ...  
schaffen ...  
dies ...  
Zu ...  
die ...

lassen ...  
lassen ...  
lassen ...  
lassen ...  
lassen ...  
lassen ...  
lassen ...  
lassen ...

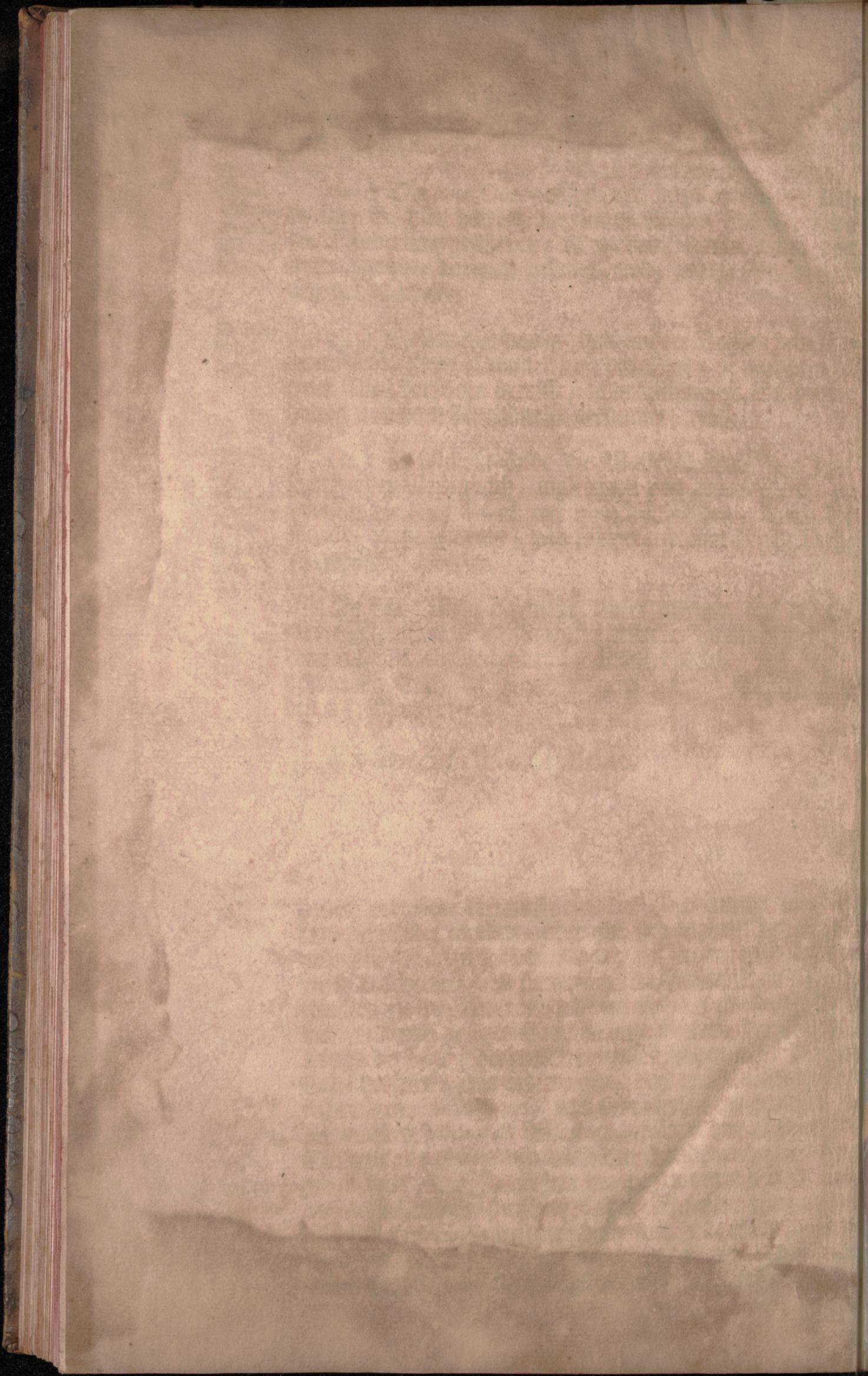
# Carl Alexander, K. u. K.

J. J. SCHEFFER

Ad Alumnatum Reverendissimi Domini  
Ducis primum.

1787

den  
Sie  
auf  
Da  
on  
it  
in  
es  
er  
m  
ju  
re  
by  
er  
le  
it  
de









§. 35.

Zu End Januarii wird durch die allhiefige Zeitungen und Wochen-Blatt alljährlich bekannt gemacht werden: 1. Wie viele Wittwen oder Waisen etwas aus dieser Cassa bekommen sollen? und 2. wie viel?

Öffentliche Bekanntmachung des Auszuteilenden.

§. 36.

Die Abholung des Geldes geschiehet sodann allhier in Stuttgart bey dem Casierer von Anfang des Februarii an bis längstens zu End des Martii.

Abholung des Geldes, und Quittirung dafür

Die Wittwen quittiren selbst; vor die Waisen hingegen ihre welche sich zu solchem Ende das erstemal durch ein solches Attestat zu legitimiren haben.

§. 37.

Wer seine Portion nicht vor Ende des Monaths Martii abholt, muß hernach, weil die Rechnung zu Ende dieses Jahres geschlossen wird, es bis auf das nächst-folgende Jahr warten, da er altes und neues zumal erheben kan.

Morose Ablangere.

§. 38.

Hoch-Fürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet allezeit ein Fürstlicher Regierungsrath, von jeder Provinz ein Expeditions-Rath und ein Landschafftliches Collegium die Ober-Aufsicht über dieses Werck haben sollen. In selbigen führen die Mit-Aufsicht zwey in Stuttgart sitzende Mitglieder angesehenen Standes, welche jeden Jahrs von der gesamtten Fürstl. Deputation auf das nächst-folgende erwählet werden.

Fürstliche Deputation zur Ober-Aufsicht des Wercks.

§. 39.

Die gesamtte Deputation bestellet auch, gegen leistende Casiererelection und nach vorheriger unterthänigsten Anzeige, die Casierer, und nimmt selbigen in Pflichten.

§. 40.

Am Ende Martii jeden Jahres wird die Rechnung geschlossen, noch vor Ablauf des Monaths Aprilis gestellt, und die von der gesamtten Deputation darzu auserse-

Rechnungsstellung und Prob.

